

COVID-19 Schutzmassnahmen für die Durchführung der sportpraktischen Veranstaltungen in den Instituten Kindergarten-/Unterstufe, Primarstufe und Sekundarstufe im HS20 an der Pädagogischen Hochschule FHNW

Gültig ab dem 21. August 2020

VerfasserInnen: Elke Gramespacher, Roland Messmer

Version: 3. September 2020

1. Allgemeines

1.1. Ausgangslage

Im Rahmen der Beschlüsse des Bundesrates vom 16. April 2020 hat das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) den Auftrag erhalten, ein Konzept zur Lockerung der Massnahmen im Bereich des Sports vorzulegen.

Die vorliegenden Schutzmassnahmen basieren auf den Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte im Sport des Fachgremiums BASPO/Swiss Olympic und zeigen auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen (ab 06. Juni 2020) der praktische Sportunterricht in den Ausbildungsinstituten der Pädagogischen Hochschule FHNW durchgeführt werden kann.

Die vorliegenden Schutzmassnahmen werden mit den Vorgaben der jeweiligen Standorte der PH FHNW abgeglichen. Als Basis gelten zudem das Positionspapier SVSS (Schweizerischer Verband für Sport in der Schule) und die Stellungnahme der Kommission «Sportunterricht und Sporterziehung» der Conférence romande et tessinoise du sport (CRTS-EPS).

Die vorliegenden Schutzmassnahmen sehen sich als Ergänzung zum verbindlichen Covid-19 Schutzkonzept der FHNW (gültig ab 1. September 2020) und zu den Umsetzungsrichtlinien der Pädagogischen Hochschule FHNW (gültig ab 1. September 2020; beide aktuell auf: <https://welcome.inside.fhnw.ch>).

Die vorliegenden Schutzmassnahmen werden angepasst, sobald neue behördliche Grundsätze im Umgang mit dem Coronavirus kommuniziert werden.

1.2. Zielsetzungen

Das Ziel ist es, die geplanten Lehrveranstaltungen, Blockwochen und Prüfungen in Fachwissenschaft und Fachdidaktik der beiden Professuren Bewegungsförderung und Sportdidaktik im Kindesalter sowie Sport und Sportdidaktik im Jugendalter im HS20 in der Sportpraxis umzusetzen, damit der reguläre Abschluss des Semesters für die Studierenden erfolgen kann. Dies unter Einhaltung der gesundheitlichen / epidemiologischen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG).

Die Verantwortung für die Umsetzung der Schutzmassnahmen liegt bei den Leitenden der Professuren, den Dozierenden und den Studierenden der PH FHNW.

1.3. Übergeordnete Grundsätze im Sport

Die vorliegenden Schutzmassnahmen basieren auf den allgemeinen Grundsätzen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus und auf den Rahmenvorgaben Schutzkonzepte des BASPO (gültig ab 6. Juni 2020):

- Symptomfrei ins Training/Wettkampf

- Distanz halten (10 m² Trainingsfläche pro Person, sodass immer in alle Richtungen 1,5m Abstand gehalten werden kann)
- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
- Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
- Bezeichnung der für den Unterricht, die Trainingseinheit verantwortlichen Person

2. Risikobeurteilung und Triage

2.1. Krankheitssymptome

Studierende und Dozierende mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Unterricht, den Tutoraten und den Prüfungen teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Leitenden der Professuren (LdP) und die Dozierenden sind umgehend über die Krankheitssymptome und insbesondere, wenn eine Infektion mit dem Virus Covid-19 positiv getestet wurde, zu orientieren.

2.1. Risikogruppen

Grundsätzlich dürfen weder Studierende noch Dozierende, die krank sind oder sich krank fühlen, an Präsenzveranstaltungen teilnehmen. Getestet positive Covid-19-Fälle unter den Studierenden und unter den Dozierenden sind der LdP zeitnah zu melden; sie leitet die Meldung an entsprechende Stellen weiter (siehe Punkt 1.2).

Dozierende/Mitarbeitende, die sich laut aktuellen BAG-Vorgaben zur Risikogruppe zählen, können ohne Vorlage eines Arzteugnisses im Homeoffice arbeiten. Sie informieren ihre Vorgesetzten schriftlich.

Besonders gefährdete Studierende sollen den direkten Kontakt mit anderen Personen meiden. Sie sollen jedoch beim Zugang zum Unterricht nicht diskriminiert werden. Um Lösungen zu finden, müssen sich betroffene Studierende bis spätestens zwei Wochen vor Beginn eines Unterrichtsblocks oder eines Prüfungstermins bei den entsprechenden Dozierenden melden. Die Dozierenden sind dafür besorgt, dass vulnerable Studierende die Inhalte der Präsenzveranstaltungen auch auf Distanz erarbeiten können.

3. Trainingsorganisation

3.1. Risiko/Unfallverhalten

Auf das Erlernen und Ausführen von komplexen und risikobehafteten Bewegungsabläufen wird, wenn möglich, verzichtet. Der Fokus liegt auf der Vermittlung von fachdidaktischen

und sportiven Kompetenzen. Die Prüfungen werden an die Schutzmassnahmen und die spezielle Unterrichts- und Vorbereitungszeit angepasst.

3.2. Lehre/Training in Kleingruppen

Bei Kontaktsportarten (z.B. Invasionsspiele) oder sportartbedingten Kontaktnotwendigkeiten (z.B. Helfen/Sichern im Geräteturnen), bei denen auf die nötige Distanz von 1,5m nicht verzichtet werden kann, wird der Unterricht in gleichbleibenden Kleingruppen organisiert. Für das Helfen und Sichern im Geräteturnen wird – ausgenommen Notfälle – auf die Unterstützung durch die Dozierenden verzichtet. Die Studierenden helfen und sichern sich selbst innerhalb der Kleingruppe. Eine Kleingruppe besteht in der Regel aus höchstens drei Personen. Damit werden z.B. in Invasionsspielen die möglichen Kontakte (< 1,5m) auf sechs Personen beschränkt.

3.3. Desinfektionsmittel

Für die Mitarbeitenden und Studierenden stehen am Eingang und an weiteren geeigneten Stellen wie z.B. bei den Medien/Beamern aller Sporthallen und Gymnastikräume - und in der Sportanlage Mülimatt (AG) auch in den Theorieräumen - Desinfektionsmittel zur Verfügung. Weiter stehen in jedem Geräteraum ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung, damit alle Sportgeräte jeweils vor und nach der Nutzung desinfiziert werden können (vgl. Empfehlung Desinfektion Turngeräte, Alder und Eisenhut). Auch in allen Umkleideräumen werden Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

3.4. Nutzung der Umkleideräume/Duschen

Dozierende und Studierende dürfen ihre jeweiligen Umkleideräume in Eigenverantwortung nutzen. Sie werden darauf hingewiesen, hierin 1,5m Abstand zu halten und nicht direkt nebeneinander zu duschen (immer eine Dusche freilassen).

3.5. Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden

Die Dozierenden führen Listen der einzelnen Kleingruppen und behalten diese Gruppierungen nach Möglichkeit während des ganzen Semesters bei.

Bei Unterrichtsbeginn wird die Anwesenheit der Studierenden auf der Liste vermerkt (Tracking). Abwesenheiten gelten nicht als Fehlzeiten, die Präsenzerwartung bleibt bestehen.

3.6. Verantwortliche Person

Für jede Unterrichts- oder Trainingseinheit wird eine verantwortliche Person bezeichnet (falls diese nicht identisch mit dem Dozierenden ist).

3.7. Tragen von Schutzmasken

Grundsätzlich gilt auch in den Sporthallen und Gymnastikräumen eine Maskentragpflicht. Bei intensiven sportlichen Aktivitäten können Studierende punktuell auf das Tragen der Maske verzichten (vgl. Umsetzungsmassnahmen für Dozierende im Anhang)

4. Kommunikation der Schutzmassnahmen

Die LdP kommunizieren die vorliegenden Schutzmassnahmen in schriftlicher Form gegenüber der Pädagogischen Hochschule FHNW sowie den Services aller PH-Standorte. Dabei erfolgt die primäre Kommunikation per E-Mail und umfasst folgende Verteiler respektive Partner:

- Hochschulleitung Pädagogische Hochschule
- Institutsleitende der beteiligten Institute (IKU, IP, ISek; z.Kt. IWB, ISP)
- Dozierende und wissenschaftliche Mitarbeitende der beteiligten Professuren
- Studierende der beteiligten Professuren
- Leiter der Services der betroffenen Standorte

Die vorliegenden Schutzmassnahmen werden auch der Leitung Hochschulsport FHNW zur Kenntnis gegeben und auf folgenden Kanälen kommuniziert:

- Website der beiden Professuren Bewegungsförderung und Sportdidaktik im Kindesalter sowie Sport und Sportdidaktik im Jugendalter
- Studi-Portal PH FHNW
- E-Mail-Versand (Informationsbriefe/E-Mail an die Studierenden und Dozierenden im HS20)

Anlagen

- Positionspapier SVSS vom 03. Mai 2020
- Schutzkonzept DSBG vom 08. Juni 2020
- Empfehlung Desinfektion Turngeräte (Alder und Eisenhut)
- Anhang für Dozierende